



**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der  
Hohenzollern**

**Tümpel, Hermann**

**Bielefeld, 1909**

Staatseinnahmen.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](#)

### Behörden.

Der eine Fall von schroffer Widersehlichkeit ereignete sich beim Heimfall Ravensbergs. Die Grafschaft war das einzige Territorium, dem eine im Lande seßhafte Verwaltungsbehörde fehlte. Das sollte jetzt anders werden. Noch 1646/7 wurde mit den Ständen wegen einer eigenen Kanzlei oder Regierung verhandelt und 1647 ein Abschluß erzielt. Die Kanzlei wurde eingerichtet und die Kosten auch von den Ständen übernommen. Bald aber bereuten diese ihre Nachgiebigkeit. Sie fühlten sich durch die neue Behörde eingeengt und drangen auf deren Beseitigung. Ihre Zustimmung sei ihnen am Morgen nach den Verhandlungen abgewonnen worden, wie der Rausch noch nicht ausgeschlafen. Dem Kurfürsten boten sie für Aufhebung der Kanzlei 10000 Rth. und setzten sich, als er sich nicht bestechen ließ, mit den Ständen von Kleve-Mark in Verbindung. Mit diesen lag Friedrich Wilhelm damals gerade im heftigsten Kampf, und es wäre ihm sehr ungelegen gewesen, wenn dieser Gegner in den Ravensberger Ständen einen Bundesgenossen erhalten hätte. So ließ er sich in neue Unterhandlungen ein, und es kam zum Rezeß von 1653, wonach die neue Kanzlei aufgehoben wurde. Dafür verzichteten die Stände auf alle Appellationen an die Reichsgerichte, und es wurde in Berlin ein ravensbergisches Appellationsgericht eingerichtet, das mit hervorragenden Juristen im Nebenamt besetzt wurde. Dagegen behielt sich Herford — diesmal auf Wunsch der Bürgerschaft, nicht des Rates — das Recht vor, von diesem Gericht als erster, an das Reichskammergericht als zweite Berufungsinstanz für das Stadtgericht zu appellieren. Dieser Zustand blieb, bis Friedrich I. ein Privilegium de non appellando erhielt.

Außerlich betrachtet bedeutete der Rezeß von 1653 einen Sieg der Stände, aber die natürliche Entwicklung der Dinge, die auf die Stärkung der landesherrlichen Gewalt hindrängte, konnte er nicht aufhalten. Die Drostcn — diesen Titel führte jetzt nicht mehr allein der Sparenberger, sondern die Vorsteher auch der anderen vier Ämter — lernten sich als kurfürstliche Beamte fühlen und wurden deshalb auch bald zur Domänenverwaltung hinzugezogen, die zuerst nur der jedem ständischen Einfluß entzogenen Amtskammer zugestanden hatte. Umgekehrt trug das Kommissariat, vor das alle Steuerangelegenheiten gehörten, anfänglich einen ständischen Charakter. Erst bei seiner Reorganisation im Jahre 1677 sicherte sich der Kurfürst einen Einfluß auf die Steuerverwaltung. Gegen den Wunsch der Stände wurde ein Steuerdirektorium gebildet, an dessen Spitze ein kurfürstlicher Direktor — es war der Landschreiber — trat.

1667 ernannte der Große Kurfürst den Sparenberger Drostcn von Eller, der uns schon als Großerer Herfords bekannt geworden ist, wegen seiner besonderen Verdienste zum Landdrosten und stellte ihn damit über die anderen Drostcn. Dieselbe Ehre widerfuhr 1683 dem Inhaber des gleichen Drostentamtes, Clamor von dem Bussche, der sich auch in hohem Maße das Vertrauen des Landes zu erwerben verstand, da er zwischen dessen Interessen und den Forderungen des Landesherrn in kluger Weise vermittelte.<sup>42)</sup>

### Staatseinnahmen.

Berweilen wir einen Augenblick bei den Staatseinnahmen. Zunächst die Domäneneinkünfte. Hierbei darf man nicht wie im Osten an direkten landesherrlichen Besitz denken (der war in Ravensberg ganz gering), sondern an die Gefälle der über die ganze Grafschaft zerstreuten Bauern, die im Eigentum des Landes-

herrn standen. Erhöht wurden die Domäneneinkünfte dadurch, daß man Bauern auf Marken und wüsten Stätten ansetzte. Zu dieser Art von Einnahmen wurden immer die Negalien gerechnet. Unter diesen sind in Ravensberg außer den Gerichtsgefällen besonders die Einnahmen aus den Leinenleggen zu nennen.

Zweitens die Steuern. Die Stände hatten, wie wir sahen, das Steuerbewilligungsrecht, die Steuern selbst mußten aber Bauern und Städte aufbringen, Adel und Beamte waren steuerfrei. Der monatliche Beitrag der Grafschaft betrug 1658 2200 Rth., wovon Bielefeld den 13. Teil zu zahlen hatte. Später forderte der Große Kurfürst 4000 Rth. monatlich. Wegen seiner Sonderstellung war Herford nicht verpflichtet, an den von den Ständen übernommenen Landeslasten teilzunehmen, sondern die Summe wurde jedesmal von Friedrich Wilhelm festgesetzt. Schließlich bezahlte es aber doch, ohne sich jedoch vertragsmäßig zu binden, jährlich den 12. Teil dessen, was die Grafschaft leistete. Bei besonderen Gelegenheiten erhob der Kurfürst noch weitere Forderungen. Auf dem Lande wurden die Gelder durch die Kontribution, eine allgemeine Vermögenssteuer, und je nach Bedürfnis durch Viehshäze, Rauch- und Feuertaler aufgebracht, und da die Abgaben an die Herren des Eigenhörigen hinzukamen, war der Steuerdruck nicht gering. Ebenso erhob Herford, um seinen Verpflichtungen gegen den Landesherrn gerecht zu werden, eine Kontribution. Deren Beträge wurden auch für die Stadtausgaben verwendet, vor allem diente aber zu der letzteren Bestreitung der Ertrag seiner liegenden Güter, Brüchten und dergl., dann eine indirekte Steuer, eine Art Akzise, die in der Stadt und an den Toren erhoben wurde. Ähnlich lagen die Verhältnisse in Bielefeld. Auf die Durchführung einer allgemeinen, unter staatlicher Verwaltung stehenden Akzise, wie sie Friedrich Wilhelm in Minden versuchte, verzichtete er für Ravensberg.

#### Lage des Bauernstandes.

Wie stand der Kurfürst der Hörigkeit der Bauern gegenüber? Gelegentlich tauchte wieder der Gedanke auf, diese zu beseitigen, aber zu seiner Verwirrlung ist es nicht gekommen. Schon Friedrich Wilhelm konnte bei seiner ewigen Geldnot auf die Gefälle seiner Eigenhörigen kaum verzichten, und vollends der Adel hätte einer solchen Neuerung entschieden widersprochen. Je mehr aber der Große Kurfürst und seine Nachfolger bestrebt waren, den politischen Einfluß der Stände zu brechen, um so geneigter waren sie, dem Adel gewissermaßen zur Entschädigung seine sozialen Vorrechte zu belassen. So hielt die Ravensberger Eigentumsordnung, die auf Wunsch der Stände 1669 erschien, die Eigenhörigkeit in ihrer harten Form aufrecht, ja verschlechterte zum Teil die Lage der Bauern gegen das 16. Jahrhundert. Die Nachgiebigkeit gegen die Gutsherren hatte indessen ihre Grenze im dem Wunsche, die Eigenhörigen vor dem wirtschaftlichen Ruin zu bewahren, und so wurden die Herren 1684 eindringlich vor einer Überspannung ihrer Forderungen gewarnt. Ebenso wurde den Domänenbeamten befohlen, die landesherrlichen Hörigen nicht zu sehr zu beschweren. Auch wurden diesen in schlechten Zeiten die Abgaben erlassen. Trotzdem hörten die Klagen über schlechte Behandlung der Eigenhörigen nicht auf.<sup>43)</sup>

#### Heerwesen, Garnisonen.

Das gesamte Baueraufgebot stand unter einem Landeshauptmann; in den Bauerschaften befahlten 14 Führer. Der Landeshauptmann hatte die Aufsicht über die Landwehren. Er wurde von den Ständen besoldet. Gelegentlich wurde